

# Verhandlungsschrift

Über die öffentliche\* - ~~nichtöffentliche\*\*~~ Sitzung des\*\* Gemeinderates  
 der ~~Stadt~~ ~~Markt~~ Gemeinde Perwang am Grabensee  
 am 30. Jänner 19 86, Tagungsort: Gemeindeamt - Sitzungszimmer

### Anwesende

- 1. Bürgermeister (~~Vizebürgermeister~~) Ludwig Renzl ..... als Vorsitzender
- 2. Walter Winzl ..... 17. ....
- 3. Elisabeth Buchwinkler ..... 18. ....
- 4. Josef Vitzthum ..... 19. ....
- 5. Friedrich Voggenberger ..... 20. ....
- 6. Theresia Sulzberger ..... 21. ....
- 7. Stefan Kreuzeder ..... 22. ....
- 8. Elfriede Haberl ..... 23. ....
- 9. Wilhelm Eidenhammer ..... 24. ....
- 10. Ludwig Chocholaty ..... 25. ....
- 11. Karl Stockhammer ..... 26. ....
- 12. Peter Kappacher ..... 27. ....
- 13. .... 28. ....
- 14. .... 29. ....
- 15. .... 30. ....
- 16. .... 31. ....

### Ersatzmitglieder:

- für .....

Der Leiter des Gemeindeamtes: Rudolf Rauscher

Fachkundige Personen (§ 66 Abs 2 O.ö. GemO. 1979):

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs 4 O.ö. GemO. 1979)

- 
- 

### Es fehlen:

entschuldigt:

Franz Kainz

unentschuldigt:

- 
- 
- 

Der Schriftführer (§ 54 Abs 2 O.ö. GemO. 1979): Gem. Sekr. Rudolf Rauscher

\* Nichtzutreffendes streichen

\*\* Gemeinderates

\*\* Gemeindevorstandes

\*\* Sonitätsausschusses

\*\* Ausschusses nach § 44 O.ö. GemO. 1979

Der Vorsitzende eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, daß

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister\*, Vizebürgermeister – einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 23.01.1986 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;  
die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde\*;
- c) die Beschlußfähigkeit gegeben ist;

~~Daß die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist während der Sitzung zur Einsicht noch aufgelegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluß Einwendungen eingebracht werden können~~

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

-----

**Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:**

- 1./ Neubestellung der Gemeindevertreter in den örtlichen Jagdausschuß für die nächste Funktionsperiode.

Mit Erlaß der BH. Braunau am Inn vom 2.1.1986, Agrar-410402, wird mitgeteilt, daß mit Ablauf der Legislaturperiode der Landesregierung mit Oktober 1985 auch die Funktionsperiode der örtlichen Jagdausschüsse zu Ende ging und daher die Mitglieder der Jagdausschüsse neu zu wählen sind. Der örtliche Jagdausschuß besteht aus 9 Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern. 3 Mitglieder und Ersatzmitglieder hat die Gemeindevertretung und die weiteren 6 Mitglieder und Ersatzmitglieder der Ortsbauernausschuß zu wählen.

\* Nichtzutreffendes streichen

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

Es werden folgende Mitglieder und Ersatzmitglieder für die kommende Funktionsperiode in den örtlichen Jagdausschuß entsandt:

1. Mitglied Eidenhammer Wilhelm, 5163 Perwang 70
  2. Mitglied Stockhammer Johann, Rödhausen 2, 5163 Perwang
  3. Mitglied Kreuzeder Johann, Oberöd 1, 5163 Perwang
1. Ersatzmitglied Moser Josef, Gumperding 7, 5152 Michaelbeuern
  2. Ersatzmitglied Grundner Johann, Rudersberg 2, 5163 Perwang
  3. Ersatzmitglied Kainz Franz, Edt 1, 5163 Perwang .

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

- 2./ Einspruch der Ehegatten Kappacher Peter und Friederike, Hinterbuch 9, gegen den Bescheid der Gmeinde vom 24.10.1985, betreff Kanalanschluß.
- 

Der Bürgermeister berichtet, daß die Ehegatten Kappacher Peter und Friederike, Hinterbuch 9. gegen den Bescheid über die Vorschreibung der Kanalanschlußgebühr vom 24.10.1985 rechtzeitig berufen haben. Begründet wird die Berufung damit, im Bescheid ist die Betriebsfläche des Gewerbes nicht ausgewiesen.

Der Bauauschuß hat sich in seiner Sitzung am 25. Jänner 1986 ebenfalls mit dem Einspruch befaßt und empfiehlt dem Gemeinderat, den im Obergeschoß als Wohnfläche berechneten Raum als Betriebsfläche festzulegen. Das Flächenausmaß beträgt 36,75 m<sup>2</sup>.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

Nach der Empfehlung des Bauausschusses werden von der Wohnnutzfläche 36,75 m<sup>2</sup> abgezogen und diese Fläche als Betriebsfläche mit 2 Beschäftigten zur Berechnung herangezogen. Der Bescheid des Bürgermeisters vom 24.10.1985 ist entsprechend abzuändern.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

GRM.Kappacher Peter nimmt wegen Befangenheit an der an der Beschlußfassung nicht teil.

Beschluß: einstimmig angenommen.

- 3./ Verordnung des Gemeinderates betreffend die Erklärung der Wegparzelle 1208/1 KG. Perwang als Ortschaftsweg-Erlassung.

Mit Bescheid des Amtes der o.ö.Landesregierung vom 7. Okt. 1985, BauR-983/6-1985 Gr/Ja, betreffend Hermann und Elfriede Jessner, Salzburg - Antrag zur Entfernung einer Einfriedung - Verwaltungsgerichtshof-Beschwerde, wird der Gemeinde folgendes mitgeteilt: Mit Bescheid der o.ö.Landesregierung vom 15.10.1984, BauR-983/1-1984-Gr/Ja, wurde einer Vorstellung der Ehegatten Hermann und Elfriede Jessner gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Perwang a.G. vom 10.5.1984, Zl.665, keine Folge gegeben. Gegen diesen Bescheid haben die Ehegatten Jessner beim Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde eingebracht. Der Verwaltungsgerichtshof

hat mit Erkenntnis vom 2.7.1985, Zl.84/05/0251, den Bescheid der o.ö.Landesregierung vom 15.10.1984, BauR-983/1-1984 Gr/Ja, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben, wodurch das Verfahren in das Stadium vor Erlassung des aufgehobenen Bescheides zurückgelangt.

Der Vorstellung der Ehegatten Hermann und Elfriede Jessner wird durch die o.ö. Landesregierung als Gemeindeaufsichtsbehörde gem. § 102 O.ö.GemO. 1979 mit der Feststellung, daß durch den angefochtenen Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Perwang a.G. vom 10.5.1984, Zl. 665, Rechte der Einschreiter verletzt werden, Folge gegeben. Der angefochtene Bescheid wird aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde Perwang a.G. verwiesen.

Begründet wird dies folgend:

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 2.7.1985, Zl. 84/05/0251, an das die o.ö. Landesregierung bei ihrer erneuten Entscheidung gebunden ist, ausgeführt hat, liegen die Voraussetzungen für eine Auftragserteilung nach § 22 Abs. 1 O.ö.Landesstraßenverwaltungsgesetz 1985 nicht für den ganzen strittigen Gartenzaun vor, da die Straße, entlang welcher der Gartenzaun errichtet wurde, nicht zur Gänze als Güterweg gewidmet ist. Da auch keine Verordnung gemäß § 9 LStVG 1975 vorliegt, wonach diese Straße als Ortschaftsweg erklärt worden wäre, ist der Charakter eines Teiles dieser Straße unklar und liegen daher nicht für den gesamten Gartenzaun die Voraussetzungen der Anwendbarkeit des § 22 Abs.1 LStVG 1975 vor. Da sich aber der von der Gemeinde erlassene Entfernungsauftrag auf den gesamten Bereich des Gartenzaunes (zwischen den Grenzpflocken 11 und 12) erstreckt, erweist sich dieser Entfernungsauftrag als gesetzwidrig und war daher der Vorstellung Folge zu geben.

Hierzu wird seitens der Gemeinde fest-gestellt, daß im Verzeichnis des öffentlichen Gutes der KG. Perwang das Grundstück 1208 KG. Perwang eingetragen ist. Es handelt sich dabei um den sogenannten Elexlochner Güterweg, durch welchen die Ortschaften Reith und Elexlochen erschlossen werden. Das Grundstück 1208 KG Perwang wurde anlässlich der Anlegung dieses Güterweges im Jahre 1976 in 1208/1, 1208/2 und 1208/3 unterteilt. Das Grundstück 1208/3 stellt eine sogenannte Ausüstung des Elexlochner Güterweges dar, welche bis zum Grundstück 848 KG Perwang erfolgte. Diesbezüglich wird auf die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Perwang a.G. vom 30.12.1976 verwiesen. Der über Grundstück 1208/1 KG Perwang verlaufende Weg wurde in die Errichtung des Güterweges nicht einbezogen, wird jedoch nach wie vor als öffentlicher Weg benutzt. Die Eintragung des Grundstückes 1208 KG Perwang ins Verzeichnis des öffentlichen Gutes erfolgte im Jahre 1880. Es wurde dabei ordnungsgemäß das im Gesetz vorgesehene Ediktalverfahren durchgeführt. Der Weg wird seither, sohin seit mehr als 100 Jahren, als öffentlicher Weg benutzt. Daran hat sich bis zuletzt nichts geändert. Wie bereits angeführt ist der Verwaltungsgerichtshof der Meinung, daß bei der Parzelle 1208/1 KG Perwang Zweifel bestehen ob diese Fläche als öffentlich anzusehen ist.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

Um Rechtsklarheit zu schaffen und die Parzelle 1208/1 KG Perwang als öffentliche Verkehrsfläche eindeutig festzustellen wird nach den vorerwähnten Ausführungen folgende Verordnung beschlossen:

## V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee vom 30. Jänner 1986 betreffend die Erklärung einer Straße zum Ortschaftsweg.

Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs.3 O.ö.Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1975, LGB1.Nr.22/1975, in Verbindung mit den §§ 40 Abs.2 Z. 4 und 43 Abs.1 der O.ö. Gemeindeordnung 1979, LGB1.Nr.119/1979, wird verordnet:

### § 1

Dieser Verordnung liegt der Katasterauszug des Vermessungsamtes Braunau am Inn vom 28. Jänner 1986 zugrunde. Der Katasterauszug liegt bei der Gemeinde Perwang a.G. auf und kann während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden.

### § 2

Die im Plan rot gefärbte Fläche - Grundstück Nr. 1208/1 KG Perwang - wird als Ortschaftsweg erklärt.

### § 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs.2 der O.ö. Gemeindeordnung 1979 durch 2 Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

#### 4./ Behandlung des Schreibens des Amtes der salzburger Landesregierung betreffend Freizeitanlagen der Gemeinde am Grabensee.

Der Bürgermeister berichtet über das Schreiben vom 18.12.1985 der salzburger Landesregierung, Abtlg. Naturschutz. Aus diesem Schreiben geht hervor, daß die Verhandlungen zwischen den Gemeinden Perwang und Berndorf und der salzburger Landesregierung bezüglich Bade- und Campingplatz fortgesetzt werden sollen. Weiters geht hervor, daß ein Bürgermeister-Wechsel in Berndorf stattgefunden hat. Der neue Bürgermeister ist bei Landeshauptmann-Stellvertr. Dr.Katschthaler vorstellig geworden und hat ersucht die Verhandlungen neuerlich fortzusetzen. Weiters geht aus dem Schreiben hervor, daß die naturschutzrechtliche Bewilligung oder Verlängerung der Genehmigung für den Badesteg in Zusammenhang gestellt wird. Weiters berichtet der Bürgermeister über die Vorgangsweise am Grabensee, daß ein Privatbau bei Dr. Sieber stattgefunden hat, wo es nicht notwendig war, eine überregionale Behandlung zwischen Oberösterreich und Salzburg durchzuführen. Die Salzburger Naturschutzbehörde hat es nicht für notwendig gefunden, an der Bauverhandlung teilzunehmen und hat ohne Verhandlungsteilnahme die Zustimmung gegeben. Bezüglich den Interessen der Gemeinde Berndorf berichtet der Bürgermeister, daß der vorschläge, daß die Resolution des Gemeinderates vom 20.6.1984 weiterhin ihre Geltung haben soll, denn es hat sich zur Zeit am Grabensee auch vis-a-vis nichts geändert. Es sind über 60 Parzellen von der Salzburger Naturschutzbehörde genehmigt und es ist nur ein Trocken-WC in einem Bereich von 500 m angebracht, während Perwang die besten sanitären Anlagen mit Anschluß an das Kanalnetz und ausreichend zur Verfügung stehen. Die salzburger Anlage hat der Bürgermeister mit einem Foto bekräftigt, welches auch dem Schreiben an den Herrn Landeshauptmann Dr. Ratzenböck beigelegt werden soll.

Aufgrund dieser Vorkommnisse soll eine sofortige Genehmigung der Liegewiese und des Jugendzeltplatzes erfolgen. Seit 1980 werden wir von Herrn Dr. Sieber und der Gemeinde Berndorf boykottiert ohne Begründung. Die Gemeinde Berndorf hat kein Recht in unsere Besitzverhältnisse einzugreifen. Weiters kann von der salzburger Landesregierung der Gemeinde Perwang kein Vorwurf gemacht werden, da wir die Naturschutzbestimmungen der salzburger Landesregierung strikt eingehalten haben, während gegenüber am Grabensee Zustände herrschen die auf keiner Weise den Bestimmungen des salzburger Naturschutzes entsprechen. Nach einer regen Diskussion und nach wiederholten Aufforderungen an den Bürgermeister, daß er vehement für die Freigabe der Liegewiese und des Zeltplatzes einsetzt, sowie daß in die Besitzverhältnisse des Gemeindebades in Perwang auf keinen Fall Eingriffe sowie Zusagen gemacht werden dürfen, stellt der Bürgermeister den Antrag:

Die Resolution des Gemeinderates vom 20.6.1984 wird bekräftigt und muß als Verhandlungsbasis bei weiteren Verhandlungen gelten. Weiters wird gefordert, die sofortige Freigabe der Liegewiese und des Jugendzeltplatzes, sowie die Genehmigung der zuständigen Behörden.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

#### 5./ Ortsgestalterische Maßnahmen mit Einbeziehung der Straßenbeleuchtung.

Der Bürgermeister berichtet, daß die Gestaltung des Bereiches zwischen Raika und Zufahrt Sportplatz erforderlich ist. Die Planung dieser Arbeiten wird gemeinsam mit der Abteilung Ortsgestaltung beim Amt der o.ö.Landesregierung durchgeführt. Weiters ist die Erweiterung der Ortsbeleuchtung (Aufstellung von Leuchten) entlang der Rudersberger-Gem.Straße um 2 Leuchten und entlang der Baier-Bez.Straße ebenfalls um 2 Leuchten geplant.

Bauausschußobmann Vizebürgermeister Walter Winzl stellt hierzu fest, daß der Bauausschuß in der Sitzung am 25. Jänner 1986 die Empfehlung ausgesprochen hat, der Gemeinderat möge beschließen, die Ortsgestaltung zwischen Raika und Zufahrt Sportplatz durchzuführen. Betreff die Erweiterung der Ortsbeleuchtung sollten die Leuchten entlang der Rudersbergerstraße ca. Mitte der Parz. 259/18 und die nächste zwischen den Wohnhäusern Perwang Nr.43 und 45 aufgestellt werden. An der Baier-Bez.Straße sollten die Leuchten zwischen den Wohnhäusern Perwang Nr.29 und 36 und die nächste in der Kreuzungsinsel (Zufahrt Zischk-Huber) aufgestellt werden. Weiters sollte an der neu zu errichtenden Bushaltestelle ebenfalls eine Beleuchtung vorgesehen werden.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

Die Vorhaben der Ortsgestaltung und der Erweiterung der Straßenbeleuchtung werden wie vom Bauausschuß vorgeschlagen genehmigt.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: angenommen mit Stimmenmehrheit;  
dagegen Sulzberger Theresia.

6./ Behandlung der beantragten Ausweichen am Ortschaftsweg Oberöd im Zuge der Kanalbauarbeiten.

Der Vorsitzende berichtet, daß durch den Kanalbau nach Oberöd und Hinterbuch der Ortschaftsweg neu gebaut werden muß. Um die Verkehrssicherheit zu erhöhen sollen zwischen Perwang und Oberöd 2 Ausweichen und zwischen Oberöd und Hinterbuch 1 Ausweiche errichtet werden. Die Ausweichen haben eine Länge von 12 Meter und eine Breite von ca. 3 Meter. Als Standorte sind vorgesehen der Maier-Berg bei der Grundstückszufahrt Eidenhammer und weiter Richtung Oberöd an der Grundgrenze zwischen Eidenhammer und Kreuzeder Johann wobei die Belastung in etwa je zur Hälfte erfolgen soll. Der Standort zwischen Oberöd und Hinterbuch ist noch mit den Grundbesitzern festzulegen. Als Grundentschädigung wurde von einem Besitzer der Betrag von S 70,-- pro m<sup>2</sup> genannt.

Der Bauausschuß hat sich in seiner Sitzung am 25. Jänner 1986 ebenfalls für den Bau der Ausweichen ausgesprochen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

Zwischen Perwang und Hinterbuch werden im Zuge des Neubaus des Ortschaftsweges 3 Ausweichen wie dem Gemeinderat erläutert errichtet. Als Grundentschädigung werden bis S 70,-- pro m<sup>2</sup> bewilligt.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

7./ Der Tagesordnungspunkt wird nach Rücksprache mit dem Reinhaltungsverband Trumerseen von der Tagesordnung abgesetzt.

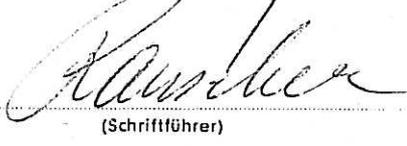
**Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung**

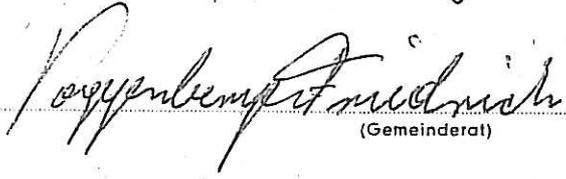
~~Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom~~  
..... wurden keine\* – folgende\* – Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen,  
schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22.10 Uhr.

  
.....  
(Vorsitzender)

  
.....  
(Gemeinderat)

  
.....  
(Schriftführer)

  
.....  
(Gemeinderat)

Der Vorsitzende beurkundet hiemit, daß gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom  
20. März 1986 keine Einwendungen erhoben wurden\*, ~~über die erhobenen Einwendungen~~  
~~der beigeheftete Beschluß gefaßt wurde\*.~~

**PERWANG GRABENSEE**, am 20. März 1986

Der Vorsitzende:

  
.....

\* Nichtzutreffendes streichen